

24. 1. Gelten im Sinne des § 1 des Preussischen Wegereinigungsgesetzes alle öffentlichen Wege in der geschlossenen Ortslage als überwiegend dem inneren Verkehr dienend? Zum Begriff der geschlossenen Ortslage.

2. Sind die verfassungsmäßigen Vertreter einer Stadtgemeinde verpflichtet, nach schwerem Unwetter für die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit der Straßen zu sorgen?

Preuß. Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege (Wegereinigungsgesetz) vom 1. Juli 1912 (G. S. 187) § 1. WGB. §§ 31, 89, 823.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 17. Juni 1937 i. S. Stadt L. (Bekl.) w. B. (Kl.). VI 21/37.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger stürzte am 2. Mai 1934 gegen 11 Uhr vormittags in L. mit dem Fahrrad und zog sich einen Schenkelhalsbruch zu, als er im Begriff war, von der rechtsrheinischen Landstraße, die in L. den Straßennamen Hindenburgdamm trägt, in die von rechts einmündende Gymnasialstraße einzubiegen. Er nimmt die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch, weil sie die ihr obliegende Pflicht zur Reinigung der Straße vernachlässigt und dadurch sein Ausgleiten mit dem Fahrrad auf einer mit Staub überdeckten Schlammschicht verschuldet habe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht stellte fest, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm in Zukunft noch erwachsen werde, und erklärte seine Ansprüche auf Erstattung von Heilungskosten und sonstigen Aufwendungen, Ersatz von Erwerbsverlust und Schmerzensgeld dem Grunde nach für gerechtfertigt.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht sieht auf Grund der Beweisaufnahme als erwiesen an: Am Vormittag des 2. Mai 1934 sei bis zum Unfall des Klägers der Hindenburgdamm überhaupt nicht gereinigt worden. Infolgedessen habe sich dort an der Unfallstelle noch die Schlammschicht befunden, die nach einem am Abend vorher über L. nieder-

gegangenen schweren Unwetter zurückgeblieben sei. Die Schlamm-  
schicht sei an ihrer Oberfläche getrocknet und mit Staub bedeckt ge-  
wesen, so daß sie wie die Straßenoberfläche ausgesehen habe und  
der Kläger sie nicht ohne weiteres als Schlamm-  
schicht habe erkennen können. Unter der Oberfläche sei der Schlamm aber noch weich und  
zäh gewesen, und darin sei das Fahrrad ausgerutscht. Da der Kläger  
mit dieser Gefahr nicht habe zu rechnen brauchen, verneint das  
Berufungsgericht jedes Verschulden auf seiner Seite und führt den  
Unfall allein auf die Vernachlässigung der Reinigungspflicht zurück.  
Es nimmt an, daß die sogenannte polizeimäßige Reinigung, welche  
die Beseitigung der Schlamm-  
schicht erforderte, Pflicht der Beklagten  
gewesen sei. Diese sei zwar weder früher Träger der Straßenbaulast  
für die Provinzialstraße gewesen, noch sei sie jetzt deren Träger für  
den Teil der Straße, auf dem die Unfallstelle liege, da die sogenannte  
Ortsdurchfahrt im Sinne des § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die  
einstweilige Neuordnung des Straßenwesens und der Straßen-  
verwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 243) erst etwa 100 m  
von der Unfallstelle entfernt beginne. Aber nach § 1 Abs. 1 Satz 1  
des Wegereinigungsgesetzes liege die polizeimäßige Reinigung der  
Gemeinde ob. Auf die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 Satz 1  
(„Die polizeimäßige Reinigung beschränkt sich auf Wege, die über-  
wiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen“) könne die Be-  
klagte sich nicht berufen, da nach den auf Grund einer Ortsbesichtigung  
getroffenen Feststellungen die Unfallstelle sich innerhalb der ge-  
schlossenen Ortslage befinde und dem inneren Verkehr der Ortschaft  
diene. Allerdings möge der durchlaufende Fernverkehr zur Reisezeit  
und insbesondere an Ausflugstagen im Sommer größer sein als der  
Verkehr, der sich von auswärts nach L. und innerhalb von L. selbst  
abspiele; aber im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wegereinigungsgesetzes  
seien alle öffentlichen Wege in der geschlossenen Ortslage als über-  
wiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienend und deshalb  
als der Reinigungspflicht unterfallend anzusehen. Da die Beklagte  
durch Ortszajung vom 5. August 1931 rechtswirksam die Reinigungs-  
pflicht auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, hier die  
Deutsche Reichsbahn übertragen, vertraglich aber der Reichsbahn  
gegenüber die Reinigung gegen eine jährliche Vergütung wieder  
übernommen habe, sei sie für die Veräumung der Reinigung ver-  
antwortlich. Die in der Veräumung liegende Fahrlässigkeit falle nicht

nur dem Vorarbeiter, sondern auch den verfassungsmäßigen Vertretern der Beklagten zur Last (§§ 31, 89 BGB.), da diese sich um die Beseitigung der durch das ungewöhnlich schwere Unwetter hervorgerufenen erheblichen Störungen selbst hätten kümmern müssen und nicht alles dem Ermessen des Vorarbeiters hätten überlassen dürfen.

Die Revision rügt eine Verkennung des Rechtsbegriffs der geschlossenen Ortslage im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Wegereinigungsgesetzes und meint, eine geschlossene Ortslage sei danach nur insoweit anzunehmen, als die betreffende Straße mit Wohnhäusern angebaut sei und diese Wohnhäuser im wesentlichen in räumlichem Zusammenhang ständen. Von dem ersten dieser beiden Erfordernisse sagt aber das Gesetz in dem den Begriff der geschlossenen Ortslage bestimmenden Abs. 3 des § 1 nichts. Nach dieser Bestimmung ist nicht jede Straße besonders zu betrachten, sondern zu fragen, ob in einer Ortschaft oder einem Ortsteil die Wohnhäuser im wesentlichen in räumlichem Zusammenhang liegen. Das Dazwischenliegen nicht umfangreicher anderer Grundstücke, auch unbedauter, steht der Annahme eines solchen Zusammenhangs nicht entgegen (vgl. Hecht-Hellisch Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege 3. Aufl. Bem. s, t, u zu § 1). Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß eine Straße, an der überhaupt keine Wohnhäuser stehen, trotzdem in die „geschlossene Ortslage“ fällt. Das gilt nicht nur von Straßen, an denen andere als Wohnhäuser stehen, sondern auch von Straßen, die innerhalb von öffentlichen Anlagen verlaufen, sofern nur diese alle innerhalb desjenigen Teiles der Ortschaft, der als geschlossene Ortslage in dem obigen Sinne zu bezeichnen ist, liegen und den räumlichen Zusammenhang der Wohnhausstraßen nicht wesentlich unterbrechen. Das hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Und es liegt kein Rechtsfehler darin, wenn es in Würdigung der von ihm festgestellten örtlichen Verhältnisse annimmt, daß die Stadt L. sich mit ihrem geschlossenen Ortsteil bis an den Rhein erstreckt und daß Uferpromenade und Eisenbahnüberführung die Stadt vom Rhein nicht trennen, sondern Teile der geschlossenen Ortschaft bilden, die am Rhein liegt. Ohne Rechtsirrtum hat deshalb das Berufungsgericht verneint, daß der Hindenburgdamm außerhalb der geschlossenen Ortslage verlaufe oder, wie in dem Falle der von der Revision angezogenen Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts

(OVG. Bd. 74 S. 347), nur auf der einen Seite mit der inneren Ortslage in Zusammenhang stehe.

Weiter rügt die Revision als rechtsirrig die Auslegung, die das Berufungsgericht unter Berufung auf eine andere Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (Bd. 68 S. 318) der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Wegereinigungsgesetzes gibt, indem es mit dem Oberverwaltungsgericht annimmt, daß im Sinne dieser Vorschrift alle in der geschlossenen Ortslage liegenden öffentlichen Wege als überwiegend dem inneren Verkehr dienend anzusehen seien. Der Revision ist zuzugeben, daß die Fassung der Bestimmung der Auslegung Raum gibt, es könne bei allen öffentlichen Wegen, auch denjenigen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die Reinigungsbedürftigkeit, d. h. die Zugehörigkeit zu den Wegen, deren Reinigung die Polizeibehörde im Falle des Bedürfnisses vorschreiben kann, nur dann anerkannt werden, wenn die Prüfung im Einzelfalle ergebe, daß der Weg „überwiegend“ dem inneren Verkehr der Ortschaft diene (so Kammergericht in RGZ. Bd. 46 S. 349, Bd. 47 S. 357). Aber es ist doch mit dem Berufungsgericht und Hecht-Hellich a. a. O., Bem. m zu § 1, der aus dem Zweck und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hergeleiteten Ansicht des Oberverwaltungsgerichts der Vorzug zu geben. Wie dieses in OVG. Bd. 68 S. 322 flg. überzeugend dargelegt hat, ging die Absicht des Gesetzgebers dahin, daß die öffentlichen Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage ohne weiteres als überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienend und deshalb als reinigungsbedürftig anzusehen sein sollten. Der erste Regierungsentwurf (Druckf. d. Herrenhauses 1910 Nr. 21) ging nach seiner Begründung davon aus, daß die polizeimäßige Reinigung im Falle des Bedürfnisses bei Ortsstraßen nach dem schon damals geltenden Recht gefordert werden könne und einer Begründung nur bei anderen öffentlichen Wegen, insbesondere solchen außerhalb der Ortschaften bedürfe. In den für die Einschaltung des Abs. 2 in den § 1 grundlegenden Verhandlungen der Kommission des Herrenhauses im Jahre 1910 (Druckf. a. a. O. Nr. 98) richteten sich die Bedenken nur darauf, daß bei den außerhalb der Ortschaften gelegenen Wegen und bei ländlichen Verhältnissen, bei denen es an einer geschlossenen Ortslage häufig fehle, die Befugnisse der Polizeibehörde zu weit gingen. Es wurde aber kein Zweifel darüber laut, daß bei Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage die polizeimäßige Reinigung

im Falle des Bedürfnisses von der Polizeibehörde ohne weiteres gefordert werden könne. Dem entsprach deutlich der von der Herrenhaus-Kommission zu § 1 vorgeschlagene Zusatz, der sich ausdrücklich nur auf Wege außerhalb der Ortslage bezog. Der Regierungsentwurf von 1911 (Druckf. d. Herrenhauses 1911 Nr. 22) sollte den in der ersten Beratung hervorgetretenen Wünschen Rechnung tragen. Er wich allerdings in der Fassung von dem Vorschlage der Herrenhaus-Kommission ab. Aber ebenso wie der Entwurf von 1910 ging auch der Entwurf von 1911 und weiter der von 1912 (Druckf. d. Preuß. Hauses der Abgeordneten 21. Legislaturper., V. Session, 1912/13 Nr. 51) von der Auffassung aus, daß die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Ortsstraßen und Wege eben wegen des an ihnen bestehenden Anbaues ohne weiteres als überwiegend dem inneren Verkehr dienend und deshalb reinigungsbedürftig anzusehen seien. In den Kommissions- und Plenarverhandlungen der beiden Häuser des Landtages ist nichts hervorgetreten, was dieser Auffassung entgegenstände. Mit Recht berücksichtigt deshalb das Oberverwaltungsgericht bei der Auslegung des Abs. 2 des § 1, daß der Gesetzgeber die schon bestehende Reinigungsbedürftigkeit der öffentlichen Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage nicht hat beseitigen wollen, und es ist dem Oberverwaltungsgericht auch darin beizustimmen, daß der eigentlich anordnende Inhalt des wenig glücklich gefaßten zweiten Absatzes in seinem zweiten Satz liegt. Daß die Auslegung des Oberverwaltungsgerichts richtig ist, ergibt auch die Erwägung, daß die gegenteilige Auslegung zu Ergebnissen führt, die das Gesetz vom 1. Juli 1912 nicht gewollt haben kann. Es würde nicht nur, wie das Berufungsgericht hervorhebt, bei kleineren Ortschaften, durch die eine große Verkehrsstraße läuft, bei dem häufig starken Kraftwagenverkehr sehr oft die polizeimäßige Reinigungspflicht der Gemeinden zu verneinen sein, sondern es würde auch in höchst unzumutbarer Weise für die Wege in der geschlossenen Ortslage an einem zweckmäßigen, einfachen Verfahren fehlen, in dem die Frage, welche dieser Wege überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen, zu entscheiden wäre. Daß das Gesetz das in den Sätzen 2 und 3 des Abs. 2 geregelte Beschlußverfahren nur für die Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage eingeführt hat, ist nur zu erklären aus dem Willen des Gesetzes, daß für die Wege in der geschlossenen Ortslage jene Frage keiner Entscheidung bedarf, weil diese Wege sämtlich als

überwiegend dem inneren Verkehr dienend angesehen werden sollen. Danach unterliegt die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagten die polizeimäßige Reinigung an der Unfallstelle oblag, keinem rechtlichen Bedenken.

2. Die von der Revision gegen die Annahme einer Fahrlässigkeit der verfassungsmäßigen Vertreter erhobenen Bedenken sind begründet. Die Anforderungen, die das Berufungsgericht an die Pflichten dieser Vertreter stellt, sind nicht überspannt. . . Es ist dem Berufungsgericht darin beizustimmen, daß sich einer der verfassungsmäßigen Vertreter der Beklagten nach dem „furchtbaren“ Unwetter, wie es die Beklagte selbst bezeichnet, um die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit der Straßen hätte kümmern müssen. Diese Verpflichtung bestand auch dann, wenn der Vorarbeiter F. zuverlässig war und die Anweisung erhalten hatte, bei Unwetter seine ganze Kolonne zur Wegereinigung einzusetzen. Hätten die Vertreter der Beklagten sich um die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit gekümmert, so hätten sie die Beseitigung der für den 1. Mai errichteten, den Verkehr lediglich störenden Tribüne usw. zurückstellen und zuerst für die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit der Straßen sorgen müssen. . .

Was schließlich die Frage der Verstopfung des Kanalablaufs an der Unfallstelle anlangt, so legt das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum der Beklagten zur Last, daß mit Rücksicht auf diese bekannte Verstopfung sofort hätte festgestellt werden müssen, ob dort nach dem Unwetter etwas geschehen müsse. Wenn im angefochtenen Urteil auch nicht ausdrücklich festgestellt worden ist, daß die Verstopfung den Vertretern der Beklagten, dem Bürgermeister und dem Stadtbaurat, bekannt gewesen sei, so hat doch ersichtlich das Berufungsgericht dies mit den Worten, die seit mindestens 4 Monaten bestehende Verstopfung „sei bekannt gewesen“, feststellen wollen. Im übrigen würde es eine Vernachlässigung ihrer Pflicht, für die Reinigung der Stadt zu sorgen, bedeutet haben, wenn sie sich so wenig um den Zustand der Straßen bekümmert hätten, daß ihnen eine so lange bestehende Verstopfung des Abflusses nicht hätte auffallen müssen. Daß die Reinigung des Abflusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Wegereinigungsgesetzes dem Wegeunterhaltungspflichtigen zur Last fiel, kann die Beklagte nicht entschuldigen. Verletzte jener diese Reinigungspflicht, so war es Sache der Beklagten, ihn zur Öffnung

---

des Ablaufs aufzufordern, um die Ursache für die Verschlammung der Straße zu beseitigen. Solange aber die Verstopfung nicht beseitigt war, bestand die Reinigungspflicht an der Straßenoberfläche. Im übrigen würde es, wie das Berufungsgericht mit Recht sagt, an der Haftung der Beklagten gegenüber dem Kläger nichts ändern, wenn auch der Wegeunterhaltungspflichtige dem Kläger für den Schaden haften sollte.